



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Bern, 13. Dezember 2024

Teilrevision vom 13.12.2024 der Signalisati- onsverordnung vom 5. September 1979 (SSV; SR 741.21)

Erläuterungen

Dokumentnummer: ASTRA-D-87DA3401/481



ASTRA-D-87DA3401/481

Ziff. 1

Art. 11 Abs. 3

Im Signalisationsrecht umfasst das Symbol «Fahrrad» (5.31) künftig immer Fahrräder und Motorfahräder. Damit erfolgt im Signalisationswesen eine leicht vermittelbare Gleichstellung von Fahrrädern und sämtlichen Motorfahrädern. Die Praxis, wonach sich Lenkerinnen und Lenker von E-Bikes bereits heute mit dem Fahrrad-Symbol identifizieren, wird damit auch in der SSV rechtlich abgebildet. Die Ausweitung auf Motorfahrradfahrende oder Motorfahräder erfolgt in der SSV überall dort, wo Radfahrende oder Fahrräder namentlich erwähnt werden (vgl. Art. 22b Abs. 3, Art. 22c Abs. 2, Art. 71 Abs. 2 Bst. a und Abs. 6 sowie Art. 74a Abs. 7 Bst. d und e SSV).

Elektro-Rikschas sind heute nur noch in sehr geringer Anzahl auf den Schweizer Strassen unterwegs. Diese Fahrzeuge sind heute als Kleinmotorräder zugelassen (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 der Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge [VTS]). Neu werden sie als schwere Motorfahräder zugelassen werden können. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Fahrzeugart «Elektro-Rikscha» aufzuheben, sobald Motorfahräder im Informationssystem Verkehrszulassung (IVZ) des Bundes erfasst werden können. Aus diesen Gründen wird auf eine eingehendere Regelung der Elektro-Rikschas im Signalisationsrecht verzichtet. Es bleibt somit bei der bisherigen Vorschrift von Artikel 42 Absatz 4 der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962² (VRV), wonach Lenkerinnen und Lenker von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1 m die Vorschriften für Radfahrende zu beachten haben.

Auf den Radverkehrsflächen verkehren neben Fahrrädern in der Regel auch alle Arten von Motorfahrädern. Neu wird deshalb verdeutlicht, dass das Gefahrensignal «Radfahrer» (1.32) nicht nur vor einfahrenden oder querenden Radfahrerinnen und Radfahrern warnt, sondern auch vor Lenkerinnen und Lenkern von Motorfahrädern.

Art. 18 Abs. 4

Um die Aufzählung der von den Signalen «Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen» (2.01) und «Einfahrt verboten» (2.02) ausgenommenen Fahrzeugen übersichtlicher zu gestalten, werden diese neu in den Buchstaben a bis g aufgeführt.

Neu werden die Rollstühle ohne Motor und die motorisierten Rollstühle in den Buchstaben c und d einzeln ausgewiesen (vgl. zu den beiden Fahrzeugarten Art. 23a und Art. 18 Bst. c VTS). Dabei wird präzisiert, dass mit Rollstühlen ohne Motor alle, mit motorisierten Rollstühlen und Elektro-Stehrollern nur gehbehinderte Personen durch Fahrverbote fahren dürfen. Die Regelung ist vergleichbar mit derjenigen von Artikel 43a Absatz 1 VRV.

Die Änderungen in den Buchstaben e bis g sind redaktioneller Art.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a, c und f

Bst. a: Schon nach dem bisherigen Wortlaut von Buchstabe a, wonach alle mehrspurigen Motorfahrzeuge unter das «Verbot für Motorwagen» (2.03) fallen, wären mehrspurige Leicht-Motorfahräder, zu denen zahlreiche elektrisch betriebene Lastenräder zählen, vom Fahrverbot für Motorwagen erfasst. Das Verbot hatte aber nie den Zweck, solche Motorfahräder, die nicht einmal das «Verbot für Motorfahräder» (2.06) erfasst, von der vom Verbot betroffenen Verkehrsfläche auszuschliessen. Ebenso wenig vom Verbot erfasst werden soll die neue Kategorie der schweren Motorfahräder, die von Rechts wegen mehrspurig sind (Art. 18 Bst. e VTS). Mit dem neuen Zusatz «ausgenommen Motorfahräder» werden alle diese Fahrzeugarten vom Verbot für Motorwagen ausgenommen.

Bst. c: Das in dieser Vorschrift geregelte Signal «Verbot für Motorfahräder» (2.06 bzw. 2.14) wird künftig das Fahren mit schweren und schnellen Motorfahrädern untersagen. Das Fahrverbot gilt neu unabhängig davon, ob die Lenkerinnen und Lenker dieser Fahrzeugarten den Motor abgestellt haben oder nicht. Bislang war die Durchfahrt mit abgestelltem Motor erlaubt. Das Erfordernis des abgestellten Motors

¹ SR 741.41

² SR 741.11

wurde in der Praxis jedoch oft missachtet und ist insbesondere bei E-Bikes nur schwer zu kontrollieren. Es wird deshalb – wie auch in der Vernehmlassung grossmehrheitlich gefordert – aufgegeben. Zulässig ist es, solche Fahrzeuge durch das Verbot zu schieben (vgl. auch Art. 18 Abs. 4 Bst. f SSV). Ebenfalls zulässig bleibt die verbreitete Praxis, elektrisch betriebene Motorfahräder mit einer Zusatztafel «E-Bikes gestattet» bzw. «E-Motorfahräder gestattet» vom Fahrverbot auszunehmen.

Mit der neuen Regelung des Fahrverbots kann der Forderung aus der Vernehmlassung, wonach das Motorfahrrad-Symbol sämtliche Motorfahrradarten mit einem Kontrollschild erfassen soll, weitgehend entsprochen werden. Mit den schnellen Motorfahrrädern (schnelle E-Bikes und benzinbetriebene Mofas) und der neuen Kategorie der schweren Motorfahräder sind die zahlenmässig mit Abstand am häufigsten im Strassenverkehr vorkommenden Motorfahräder mit Kontrollschild-Pflicht vom Verbot erfasst. Die Unterstellung der Elektro-Stehroller sowie der motorisierten Rollstühle unter das Verbot ist angesichts der geringen Verbreitung dieser Fahrzeugarten oder der Benützung durch gehbehinderte Personen nicht angezeigt.

Bst. f: Mit der Ausnahme von Fahrrad- und Motorfahrradanhängern vom «Verbot für Anhänger» (2.09) soll klargestellt werden, dass nebst landwirtschaftlichen Anhängern auch diese Art von Anhängern nicht vom Verbot betroffen sind.

Art. 22b Abs. 3

Siehe Erläuterungen zu Artikel 11 Absatz 3.

Art. 22c Abs. 2

Siehe Erläuterungen zu Artikel 11 Absatz 3.

Art. 33 Abs. 2 und 4

Abs. 2: Der geltende Wortlaut zählt nicht alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf, die einen mit dem Signal «Fussweg» (2.61) gekennzeichneten Weg ebenfalls benützen dürfen. Heute wird lediglich auf die Benützung des Fussweges mit Rollstühlen und fahrzeugähnlichen Geräten nach den Artikeln 43a, 50 und 50a VRV verwiesen. Ebenfalls zu erwähnen sind Kinder unter 12 Jahren, die bei fehlender Radinfrastruktur auf Fusswegen fahren dürfen (Art. 41 Abs. 4 VRV).

Abs. 4: Diese Bestimmung enthält am Ende eine Verhaltensvorschrift, wonach sich Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern und Motorfahrrädern auf Wegen, die zur gemeinsamen Benützung des Rad- und Fussverkehrs bestimmt sind, gegenüber Fussgängerinnen und Fussgängern besonders rücksichtsvoll zu verhalten haben. Dieselbe Vorschrift gilt für Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern und Motorfahrrädern auf Fusswegen, worauf der Radverkehr gestattet ist (bisheriger Art. 65 Abs. 8 sowie neuer Art. 64a Abs. 1 SSV). Neu soll in Artikel 33 Absatz 4 SSV ausdrücklich erwähnt werden, dass Rad- und Motorfahrradfahrende ihre Geschwindigkeit den Umständen anzupassen haben. Dieselbe ausdrückliche Regelung gilt bereits für Kinder bis 12 Jahre, die auf Fusswegen und Trottoirs fahren (Art. 41 Abs. 4 VRV).

Art. 48a Abs. 1

Der zweite Satz dieser Bestimmung präzisiert für das Parkieren mit Parkscheibe im Wesentlichen den allgemeinen Grundsatz von Artikel 79 Absatz 6 SSV, wonach Parkfelder nur von den Fahrzeugarten benützt werden dürfen, für die sie grössenmässig bestimmt sind. Der Begriff «andere mehrspurige Motorfahrzeuge» lässt allerdings die Folgerung zu, dass solche Fahrzeuge unabhängig von ihrer Grösse, namentlich ihrer Breite, auf den entsprechenden Parkfeldern abgestellt werden dürfen (etwa mehrspurige Leicht-Motorfahräder im Sinn von Art. 18 Bst. b VTS). Dabei war unklar, ob dem Abstellen solcher Fahrzeuge auf Parkplätzen für Motorwagen Artikel 79 Absatz 6 SSV entgegensteht. Mit dem Einführen der neuen Fahrzeugart der schweren Motorfahräder wird diese Frage erneut und vermehrt auftauchen. Mit Blick auf die insgesamt grosse Zustimmung in der Vernehmlassung, namentlich der Kantone, soll die Ausnahme der Motorfahräder in Artikel 48a Absatz 1 SSV ausdrücklich festgehalten werden. Dabei ist zu beachten, dass es kaum mit Artikel 79 Absatz 6 SSV vereinbar wäre, solche Fahrzeuge in blauen

Zonen zu parkieren, namentlich nachdem sie höchstens 1 m breit sein dürfen und nicht wie in der Vernehmlassung vorgeschlagen 1,2 m.

Art. 64 Abs. 6-7

Abs. 6: Wird das Symbol oder die Aufschrift «Fahrrad» auf einer Zusatztafel zu einem Signal angebracht, sind künftig stets Fahrräder und Motorfahrräder (auch mit eingeschaltetem Motor) gemeint. Damit wird der grossmehrheitlichen Forderung aus der Vernehmlassung Rechnung getragen, wonach das Symbol «Fahrrad» (5.31) im Signalisationswesen immer die gleiche Bedeutung haben soll. Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Ausnahme, wonach das Symbol auf einer Zusatztafel zum Signal «Fussweg» (2.61) nur Fahrräder, Leicht-Motorfahrräder und Elektro-Stehroller umfasst, wurde von vielen Seiten kritisiert und wird nicht weiterverfolgt (vgl. zur Neuregelung der Signalisation von Fusswegen, die für den Radverkehr geöffnet sind, die Erläuterungen zum neuen Art. 64a).

Zusatztafeln mit Aufschriften («Fahrrad», «Radfahrende») bleiben zulässig. Aufgrund der besseren Verständlichkeit sollte auf den Zusatztafeln aber das Fahrrad-Symbol verwendet werden. Bestehende Zusatztafeln, die sowohl das Fahrrad- als auch das Motorfahrrad-Symbol enthalten, bleiben zulässig (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 117e).

Abs. 6^{bis}: Das Symbol «Motorfahrrad» (5.30) wird künftig schwere und schnelle Motorfahrräder erfassen. Damit umfasst das Symbol die zahlenmässig mit Abstand am häufigsten im Strassenverkehr vorkommenden Motorfahrräder mit Kontrollschild-Pflicht (vgl. auch die Erläuterungen zu Art. 19 Abs. 1 Bst. c). Das Symbol wird insbesondere bei der Signalisation der Fuss- und Radweginfrastruktur eine wichtige neue Bedeutung erhalten (vgl. Erläuterungen zu Art. 64a). Leicht-Motorfahrräder sind vom Symbol nicht erfasst.

Abs. 6^{ter}: Das Symbol «Lastenfahrrad» (5.31.1) wird eingeführt. Damit wird den Vollzugsbehörden die Möglichkeit gegeben, für Fahrräder und Motorfahrräder, die für den Transport von Kindern, Mitfahrenden oder Sachen konzipiert sind, genügend grosse Parkfelder zur Verfügung zu stellen (z. B. Cargobike). Ebenfalls von diesem neuen Symbol erfasst werden Fahrräder und Motorfahrräder mit einem Anhänger, bei welchen das rechtliche Konstrukt der grössenmässigen Bestimmung häufig an seine Grenzen stösst.

Abs. 7: Die Bedeutung der Symbole in Anhang 2 Ziffer 5 SSV ergibt sich nicht aus dem Anhang selbst, sondern aus den Artikeln 64 ff. SSV oder aber aus den Bestimmungen der VTS zu den entsprechenden Fahrzeugarten. Der Begriff «Bedeutung» wird deshalb gestrichen und mit dem Begriff «Bezeichnung» ersetzt.

Art. 64a

Der Vorschlag, schwere und schnelle Motorfahrräder von der Pflicht auszunehmen, Radwege zu benutzen, ist in der Vernehmlassung im Grundsatz begrüsst worden. Allerdings wurden von vielen Seiten auch Sicherheitsbedenken geäussert und Einschränkungen gefordert. Namentlich mit Blick auf die neue Kategorie der schweren Motorfahrräder haben sich zahlreiche Teilnehmende dafür ausgesprochen, die Ausnahme von der Benützungspflicht auf den Innerortsbereich zu beschränken. Weiter wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass aus Sicherheitsgründen an zahlreichen Orten entlang der Fahrbahn lokale Fahrverbote für Motorfahrräder angebracht werden müssten. Dabei sei zum jetzigen Zeitpunkt noch unklar, wie viele Fahrzeuge der neuen Kategorie der schweren Motorfahrräder künftig auf den Strassen verkehren und wie sich diese im Strassenverkehr verhalten werden.

Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wird darauf verzichtet, schwere und schnelle Motorfahrräder generell – also mittels Verkehrsregel – von der Benützungspflicht auszunehmen. Stattdessen sollen die Vollzugsbehörden von Fall zu Fall entscheiden können, ob sie schwere und schnelle Motorfahrräder von der Benützungspflicht ausnehmen wollen. Hierzu soll ihnen ein möglichst einfaches und kostengünstiges Signalisationskonzept zur Verfügung gestellt werden, das den Verkehrsteilnehmenden einfach zu vermitteln ist. Die Aufhebung der Benützungspflicht für Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern erfolgt mit Zusatztafeln, die unter den Signalen für die Radinfrastruktur angebracht werden. Sollen auf Fusswegen, worauf der Radverkehr gestattet ist, schwere und schnelle Motorfahrräder verboten werden, kann dies ebenfalls mit einer Zusatztafel angezeigt werden.


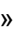
Die neuen Berechtigungen und Verbote lassen sich mit den herkömmlichen Wörtern «ausgenommen» oder «gestattet» gemäss Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b SSV nicht oder nur schlecht kennzeichnen. Für die Zusatztafeln zu Signalen des Fuss- und Radverkehrs werden deshalb neu die Wörter «freiwillig» und «verboten» eingeführt. Schliesslich wird in Artikel 42 Absatz 5 VRV eine neue Verkehrsregel eingeführt, welche es Lenkerinnen und Lenkern von schweren und schnellen Motorfahrrädern bei entsprechend signalisierten Ausnahmen erlaubt, die dem Radweg anliegende Fahrbahn zu benützen.



Lenkerinnen und Lenker von motorisierten Rollstühlen, die aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse als Fahrzeugart nicht aufgehoben werden, haben sich nach dem Symbol «Fahrrad» (5.31) zu richten. Das Symbol «Motorfahrrad» (5.30) ist für sie nicht von Belang. Neben den Vorschriften für Radfahrende (Art. 42 Abs. 4 VRV) gelten für sie zusätzlich die Verkehrsregeln nach Artikel 43a VRV.

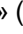
Für die Lenkerinnen und Lenker von Leicht-Motorfahrrädern gelten die Benützungsrechte und Benützungspflichten bzw. die Signale und Zusatztafeln für Fahrräder; Leicht-Motorfahrräder sind diesen gleichgestellt. Die Pflicht, Radstreifen zu benützen, bleibt für Fahrräder und alle Motorfahrräder in jedem Fall bestehen.

Sachüberschrift: Um das neue Signalisationskonzept möglichst übersichtlich zu gestalten, wird eine neue Bestimmung mit der Überschrift «Zusatztafeln zu Signalen des Fuss- und Radverkehrs» eingeführt. Der neue Artikel 64a SSV regelt wie Artikel 65 SSV Zusatztafeln zu spezifischen Signalen. Beide Bestimmungen unterscheiden sich systematisch von Artikel 64 SSV, der die allgemein verwendbaren Zusatztafeln regelt.


Abs. 1 und 2: Diese beiden Absätze betreffen die Zusatztafeln für den Rad- und Motorfahrradverkehr, die dem Signal «Fussweg» (2.61) beigefügt werden dürfen. Absatz 1 regelt die Möglichkeit, Fusswege für den Radverkehr zu öffnen. Fusswege, die über Trottoirs verlaufen, dürfen wie bislang nur in Ausnahmefällen für den Radverkehr geöffnet werden, namentlich zur Schulwegsicherung. Da Kinder bis 12 Jahre seit Anfang 2021 bei Fehlen eines Radweges und Radstreifens auf dem Trottoir fahren dürfen (Art. 41 Abs. 4 VRV), wird der Anwendungsbereich dieser Bestimmung weiter abnehmen.

Mit der neuen Definition des Symbols «Fahrrad» (5.31) in Artikel 64 Absatz 6 SSV stehen Fusswege mit dem Zusatz « gestattet» neu auch den schweren und schnellen Motorfahrrädern offen. So signalisierte Wege eignen sich aber in vielen Fällen nicht für das Befahren mit diesen Fahrzeugen. Mit der Zusatztafel « verboten» kann den Lenkerinnen und Lenkern von schweren und schnellen Motorfahrrädern die Berechtigung entzogen werden, solche Wege zu befahren. Auf so signalisierten Fusswegen dürfen diese Fahrzeuge auch mit abgestelltem Motor nicht verkehren.

Abs. 3: Mit der Zusatztafel « freiwillig» erhalten die Vollzugsbehörden die Möglichkeit, Lenkerinnen und Lenker von schweren und schnellen Motorfahrrädern von der Pflicht auszunehmen, die Radinfrastruktur zu benützen. Die Zusatztafel kann den Signalen «Radweg» (2.60), «Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen» (2.63) und «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» (2.63.1) beigefügt werden. Denkbar sind zudem weitere Kombinationen von Benutzerkategorien gemäss Artikel 33 Absatz 4 SSV (z. B. Rad- und Reitweg). Diese in der Praxis selten vorkommenden Kombinationen werden in Absatz 3 aber nicht ausdrücklich aufgeführt. Lenkerinnen und Lenker der betroffenen Motorfahrräder haben bei so signalisierter Radinfrastruktur die Wahl, ob sie den für den Radverkehr vorgesehenen Weg oder die anliegende Fahrbahn benützen wollen. Die Signalisation mit einer Zusatztafel « freiwillig» ist unzulässig.

Abs. 4: Im Einzelfall kann es angezeigt sein, den Lenkerinnen und Lenkern von schweren und schnellen Motorfahrrädern das Befahren der Radinfrastruktur zu verbieten. In solchen Fällen kann den Signalen «Radweg» (2.60), «Rad- und Fussweg mit getrennten Verkehrsflächen» (2.63) und «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» (2.63.1) die Zusatztafel « verboten» beigefügt werden. Allerdings ist die Radinfrastruktur grundsätzlich so zu bauen, dass sie mit allen Fahrrädern und allen Motorfahrradarten befahren werden kann. Abweichungen von diesem Grundsatz sollten deshalb nur zurückhaltend in Betracht gezogen werden. Primär zur Anwendung gelangen dürften sie auf gemeinsamen Rad- und Fusswegen, wo es

namentlich ein hohes Aufkommen von Fussgängerinnen und Fussgängern oder anderen Benutzergruppen rechtfertigen kann, schwere und schnelle Motorfahräder angesichts ihres Gewichts bzw. ihrer Geschwindigkeit von der Benützung auszuschliessen.

Abs. 5: Die neue Bestimmung weitet die bisher in Artikel 64 Absatz 8 SSV vorgesehene Möglichkeit, das Ende von Fahrberechtigungen mit einer Zusatztafel anzuzeigen, auf sämtliche Zusatztafeln nach Artikel 64a SSV aus. Sind dem Signal «Fussweg» (2.61) die Zusatztafeln gemäss Artikel 64a Absatz 1 und Absatz 2 SSV beigefügt, so reicht es für die Anzeige der Aufhebung, die Zusatztafel « gestattet» durchzustreichen.

Art. 65 Abs. 8

Die bisherige Bestimmung wird aufgehoben und in der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Fassung in Absatz 1 des neuen Artikel 64a SSV verankert.

Art. 71 Abs. 2 Bst. a und Abs. 6

Siehe Erläuterungen zu Artikel 11 Absatz 3.

Art. 74a Abs. 7 Bst. d und e


Betreffend Absatz 7 Buchstabe d und e gelten die zu Artikel 11 Absatz 3 SSV gemachten Erläuterungen sinngemäss.

Art. 79 Abs. 4 Bst. f

Im Rahmen der Revision der Signalisationsverordnung wurde im Jahr 2021 die Möglichkeit eingeführt, Parkfelder ausschliesslich durch die Markierung von Symbolen zu reservieren. Den kantonalen und kommunalen Signalisationsbehörden wird diese Reservationsmöglichkeit künftig auch für das Symbol «Lastenfahrzeug» (5.31.1) zur Verfügung stehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 64 Abs. 6^{bis}).

Ziffer II

Schlussbestimmung zur Änderung vom 13. Dezember 2024

Aufgrund der Änderung der SSV erhalten verschiedene bestehende Signale und Zusatztafeln mit den Symbolen «Fahrrad» (5.31) oder «Motorfahrzeug» (5.30) eine neue Bedeutung: Das Symbol «Fahrrad» umfasst künftig in jedem Fall sämtliche Arten von Motorfahrzeugen, was sich namentlich auf die Signale «Fussweg» (2.61) mit der Zusatztafel « gestattet» auswirkt. Mit der neuen Definition der Bedeutung des Symbols «Motorfahrzeug» in den Artikeln 19 Absatz 1 Buchstabe c und 64 Absatz 6^{bis} SSV dürfen Lenkerinnen und Lenker von schnellen Motorfahrzeugen Strecken, die mit einem Fahrverbot für Motorfahräder belegt sind, künftig auch mit abgestelltem Motor nicht mehr befahren.

Da mit der Anpassung der Symbolbedeutungen auch Änderungen der Rechte und Pflichten der betroffenen Lenkerinnen und Lenker einhergehen, müssten tausende lokale Verkehrsordnungen im Zusammenhang mit den Symbolen «Fahrrad» und «Motorfahrzeug» im Lichte von Artikel 107 SSV erneut verfügt und mit Rechtsmittelbelehrung publiziert werden. Dies wäre jedoch mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand für die Kantone und Gemeinden verbunden. In Abweichung zum in Artikel 107 SSV enthaltenen Grundsatz sollen die zuständigen Behörden mit der vorliegenden Bestimmung deshalb von der Verfügungs- und Publikationspflicht entbunden werden.

Mit der neuen Bestimmung wird somit sichergestellt, dass bestehende Signale und Zusatztafeln mit den Symbolen «Fahrrad» und «Motorfahrzeug» gültig bleiben, wenn ihre Bedeutung infolge der Revision der SSV von der ihnen zugrundeliegenden örtlichen Verkehrsordnung abweicht (vgl. Art. 3 Abs. 3 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958³ [SVG]).

Bürgerinnen und Bürgern, welche sich im Einzelfall an der neuen Symbolbedeutung (insb. im Kontext des Fusswegs) stören könnten, steht der spezialgesetzliche Rechtsbehelf gemäss Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe a SSV zur Verfügung. Dem Wortlaut dieser Bestimmung zufolge ist die Einsprache zulässig gegen Signalisationen und Markierungen, die den Vorschriften nicht entsprechen, namentlich wenn nicht

³ SR 741.01

vorgesehene Signale oder Markierungen verwendet werden, wenn Signale oder Markierungen unnötigerweise angebracht werden oder fehlen, wo sie notwendig sind.

Die Vollzugsbehörden sind allerdings gehalten, insbesondere bei Fusswegen, worauf der Radverkehr gestattet ist, zu prüfen, ob die Signalisation mit Blick auf die Verkehrssicherheit unter neuem Recht bestehen bleiben kann oder die Signalisation angepasst werden muss. Für die Verkehrsteilnehmenden ist mit Inkrafttreten der Änderung in jedem Fall die neue Bedeutung der Symbole verbindlich.

Ziff. III

Anhang 2

Ziff. 5.31.1: vgl. Erläuterungen zu Art. 64 Abs. 6^{ter}.

Ziff. VI

Die Änderungen treten am 1. Juli 2025 in Kraft.